

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
NÄHER AM MENSCHEN



Merkblatt zur Förderung des
„Werkstattjahres 2010/2011“

Stand 27. Mai 2010

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
NÄHER AM MENSCHEN



Inhaltsverzeichnis

1	Förderrahmen und Zielgruppe	3
	1.1 Förderrahmen.....	3
	1.2 Zielgruppe.....	3
2	Ziele des Programms.....	4
3	Zuweisungsverfahren der Jugendlichen ins Werkstattjahr.....	4
4	Durchführung und Aufbau des Programms	5
	4.1 Durchführungszeitraum	5
	4.2 Aufbau des Programms	5
	4.2.1 Maßnahmeträger	6
	4.2.2 Betriebspraktikum	7
	4.2.3 Berufskollegs	8
	4.2.4 Flexibilität bei der Gestaltung der Zeitanteile	8
	4.3 Urlaubsanspruch der Jugendlichen	9
	4.4 Kündigung von Teilnehmenden	9
5	Akkreditierung als Maßnahmeträger.....	9
	5.1 Bestätigung durch Regionale Konsensrunden.....	9
6	Antragstellung/Bewilligung	10
7	Förderung der Maßnahme.....	10
	7.1 Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten.....	10
	7.1.1 Betreuungspersonal.....	11
	7.1.2 Ausbilder/innen	11
	7.2 Mehraufwandsentschädigung für die Jugendlichen.....	11
	7.3 Berechnungsgrundlage.....	12
	7.3.1 Aufnahme von Teilnehmenden	12
	7.3.2 Austritte vor dem 01.11.2010.....	12
	7.3.3 Austritte nach dem 01.11.2010	12
	7.4 Berechnung der maximalen Gesamtförderung	12
	7.5 Auszahlung der Förderung	13
8	Berichtspflichten des Trägers	13
	8.1 allgemeine Informationspflichten	13
	8.2 Teilnehmerdaten.....	133
	8.2.1 Erfassung der Teilnehmenden.....	133
	8.2.2 Pflege der Teilnehmerdaten.....	14
	8.2.3 Erfassung von „nachrückenden Jugendlichen“	14
	8.2.4 Bescheinigung der Richtigkeit der Daten	14
	8.2.5 Datenschutzrechtliche Hinweise für Teilnehmer/innen am	
	Werkstattjahr	15
	8.2.6 Teilnehmerlisten im Programm Werkstattjahr	15
	8.3 Erfassung der Finanzdaten.....	166
	8.3.1 Beleglisten	166
	8.3.2 Zwischen- und Verwendungsnachweis.....	166
	8.3.3 ABBA Berichtspflichten	17
9	Programmbegleitung	17

1 Förderrahmen und Zielgruppe

1.1 **Förderrahmen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union nach Maßgabe dieses Merkblattes und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zur Schaffung eines zusätzlichen, freiwilligen sowie betriebs- und praxisnahen Angebotes für Jugendliche, die die Klassen für Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an einem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen besuchen und die nicht bereits in anderen Angeboten des Bundes oder des Landes versorgt werden und auch nicht an einem betrieblichen Praktikum teilnehmen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes und nachrangig zu den Maßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. der ARGEN oder Optionskommunen.

1.2 **Zielgruppe**

Das Werkstattjahr konzentriert sich auf diejenigen Jugendlichen, die voraussichtlich eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (bvB) der Bundesagentur für Arbeit in der Regeldauer nicht erfolgreich absolvieren können und die deshalb keine bvB erhalten.

Zur Zielgruppe gehören daher insbesondere,

- Jugendliche aus Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache,
- Jugendliche ohne Schulabschluss,
- Jugendliche mit Hauptschulabschluss nach Kl. 9
- in Ausnahmen Jugendliche mit Hauptschulabschluss Klasse 10 (nicht mit mittlerem Schulabschluss, Fachoberschulreife) und gravierenden Defiziten im Bereich Schlüsselkompetenzen / Motivationsproblemen. Der Anteil dieser Jugendlichen darf trägerspezifisch bei maximal **10 %** liegen,
- Ausreisepflichtige ausländische Jugendliche, die gem. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 34, Abs. 6, Satz 2) der Schulpflicht unterliegen.

Jugendliche aus Förderschulen und ausreisepflichtige ausländische Jugendliche können unabhängig von ihrem Schulabschluss und ohne Anrechnung auf die Quote ins Werkstattjahr aufgenommen werden

Alle Jugendlichen müssen mit Beginn der Teilnahme am Werkstattjahr in KSoB-Klassen der Berufskollegs (Klassen für Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis) angemeldet sein.

Eine Wiederholung des Werkstattjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann für Teilnehmende erfolgen, die lediglich insgesamt maximal 3 Monate (nach Abzug von Krankheits- Urlaubs- und anderen entschuldigten Fehltagen) an einem vorherigen Werkstattjahr teilgenommen haben und für die besondere soziale Härten bestehen. Die

Notwendigkeit zur Wiederholung eines Werkstattjahres ist vom Bildungsträger schriftlich zu begründen und die erneute Aufnahme ist über den Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) zu beantragen. Außerdem muss auch in diesen Fällen eine entsprechende Zuweisung der Teilnehmenden zum Werkstattjahr durch die Berufsberatung erfolgen.

2 Ziele des Programms

Ziel des Programms ist die Entwicklung konkreter persönlicher Anschluss- bzw. Übergangsperspektiven der vorgenannten Jugendlichen, insbesondere ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, aber auch in weitergehende berufsvorbereitende Maßnahmen. Daneben sind das Kennen lernen von und Bewähren in realen betrieblichen Arbeitssituationen sowie die Herstellung bzw. Verbesserung von Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Zielsetzung des Programms.

Ansetzend bei den individuellen Qualifizierungsbedürfnissen der Jugendlichen, sollen diese in geeigneter Weise sowohl durch Förderung und Stärkung von persönlichen und sozialen Kompetenzen als auch durch Absolvieren von anerkannten Qualifizierungsbausteinen / Qualifizierungsmodulen einzelner Berufsfelder qualifiziert werden.

Der Unterricht am Berufskolleg zielt auf die Verbesserung schulischer Basiskenntnisse im betrieblichen Handlungskontext.

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist nicht explizite Zielsetzung des Werkstattjahres. Gleichwohl ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schüler/innen der KSoB-Klassen im Einzelfall möglich.

3 Zuweisungsverfahren der Jugendlichen ins Werkstattjahr

Der Zugang ins Werkstattjahr 2010/2011 erfolgt ausschließlich über die Berufsberatungen der Arbeitsagenturen.

Die Jugendlichen sollen frühzeitig den Kontakt zu der für sie zuständigen Berufsberatung oder ggf. ARGE suchen. Die Berufsberatung entscheidet ggf. auch in Absprache mit der ARGE, ob das Werkstattjahr oder eine andere Maßnahme das richtige Angebot für den/die Jugendliche/n ist. Die Berufsberater/innen und Reha-Berater/innen der Agenturen für Arbeit weisen die Jugendlichen direkt in das Werkstattjahr zu. Als Zuweisungsnachweis für das Werkstattjahr erhalten die Jugendlichen, eine entsprechende „Eingliederungsvereinbarung“. Bei potentiellen Jugendlichen für das Werkstattjahr aus dem Rechtskreis SGB II kann nach der Entscheidung für die Maßnahme Werkstattjahr entweder eine Eingliederungsvereinbarung der ARGE oder die von der Beratungsfachkraft der Berufsberatung unterschriebene „Dokumentation Beratungsergebnis“ als Zuweisungsnachweis dienen. Die jeweilige Eingliederungsvereinbarung oder ggf. die „Dokumentation Beratungsergebnis“ muss als schriftlicher Nachweis beim Bildungsträger vorliegen.

Um den Zuweisungsprozess im Vorfeld vorzubereiten, informieren die Berufsberatungen der Agentur für Arbeit bereits in den Entlassklassen der allgemein bildenden Schulen über ihre Beratungs- und Förderrangebote. In diesem Rahmen wird auch über das Landesprogramm Werkstattjahr informiert.

Der Zuweisungsprozess ins Werkstattjahr wird auch für das Werkstattjahr 2010/11 regional durch die 16 landesgeförderten Regionalagenturen in NRW koordiniert und unterstützt. Die Regionalagenturen führen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erneut Koordinierungsrunden zum Werkstattjahr zur Information und Abstimmung mit den örtlichen Akteuren (u. a .Arbeitsagenturen, ARGE´n, Berufskollegs, Bildungsträger, Schulträger, allgemein bildende Schulen) durch.

Die Jugendlichen, die nach ihrer Schulentlassung absehbar zur Zielgruppe gehören werden und die beim Übergang Schule-Beruf einer unterstützenden Begleitung bedürfen (Jugendliche mit Förderbedarf), sollen frühzeitig noch an der abgebenden Schule angesprochen und bei Bedarf auf das Sprechstundenangebot der Berufsberatung in der Schule hingewiesen werden. Neben den Berufsberatungen werden daher auch Berufswahlkoordinatoren/innen, Berufseinstiegsbegleiter/innen, oder Schulsozialarbeiter/innen durch die 16 Regionalagenturen über das Werkstattjahr informiert und sollen die Jugendlichen im Zuweisungsprozess unterstützen.

Jugendliche, die nach den Sommerferien 2010 in den Berufskollegs als Schüler/innen von KSoB-Klassen erscheinen und bis dahin nicht bei einer Berufsberatung beraten wurden, werden im Rahmen der örtlichen Kooperationen auf das Angebot Werkstattjahr hingewiesen und bei der Kontaktaufnahme zu den Berufsberatungen unterstützt.

Jugendliche, die bei Bildungsträgern wegen einer möglichen Teilnahme am Werkstattjahr vorsprechen, sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über eine Teilnahme am Werkstattjahr nur durch die Berufsberatungen erfolgen kann und sind deshalb an die örtlichen Berufsberatungen zu verweisen.

Auch die ARGE´n und Optionskommunen werden im Rahmen des v.g. Zuweisungsverfahrens ihre potentiellen Werkstattjahr-Jugendlichen an die Berufsberatungen verweisen.

4 Durchführung und Aufbau des Programms

4.1 Durchführungszeitraum

Das Werkstattjahr 2010/11 beginnt am 01.08.2010 und endet am 31.07.2011. Eine Verkürzung des Durchführungszeitraums durch die Bildungsträger ist nicht möglich.

4.2 Aufbau des Programms

Das Programm findet an den beiden Lernorten Berufskolleg und Maßnahmeträger statt, wobei in der Zeit beim Träger obligatorisch ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum zu integrieren ist.

4.2.1 Maßnahmeträger

Der Träger unterstützt die Jugendlichen bei der Entwicklung konkreter persönlicher Anschluss- bzw. Übergangsperspektiven insbesondere ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

Die Qualifizierung beim Maßnahmeträger hat einen Umfang von durchschnittlich wöchentlich 3 Tagen mit insgesamt 24 Stunden.

Die Orientierung an den individuellen Qualifizierungsbedürfnissen der Jugendlichen soll ausschlaggebend sein für die jeweilige Förderstrategie. Eine Verschiebung der fachlichen Qualifizierungsziele zugunsten einer stärkeren Förderung von Schlüsselkompetenzen ist daher möglich.

Die Qualifizierung beim Maßnahmeträger umfasst nachfolgende Bereiche:

Aufbau von Schlüsselkompetenzen

Die Herstellung bzw. Verbesserung von Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit sind wesentliche Ziele des Werkstattjahres Nordrhein-Westfalen. Merkmale der allgemeinen Bildungs- und Arbeitsfähigkeit, schulische Basiskenntnisse (beruflich orientierte Lese- und Rechenkompetenzen), Personal- und Sozialkompetenzen (wie z.B. Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit, Belastbarkeit, Pünktlichkeit) sollen während des Programms auf- bzw. ausgebaut werden.

Hierbei sollen auch, sofern notwendig, stabilisierende Maßnahmen im familiären und sozialen Umfeld der Teilnehmenden initiiert werden bzw. der Kontakt zu entsprechenden Beratungsdiensten und Institutionen wie der Schuldnerberatung, Suchtberatung, Familienplanungsberatung (z.B. pro familia) und Ernährungsberatung hergestellt werden.

Berufliche Orientierung

Insbesondere in der ersten Phase des Werkstattjahres soll der Träger die Jugendlichen bei der beruflichen Orientierung unterstützen bzw. bereits vorhandene berufliche Wünsche zusammen mit den Teilnehmenden erörtern und weitere Schritte planen.

Die Jobmappe Nordrhein-Westfalen soll als begleitendes Instrument eingesetzt werden.

Aufbau von fachlichen Kompetenzen

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Teilnehmenden fachliche Kompetenzen in einem ausgewählten Berufsfeld erlernen. Die Inhalte der fachlichen Qualifizierungsmaßnahmen werden durch anerkannte Qualifizierungsbausteine (wie z.B. im Rahmen von EQ), durch vorhandene oder noch zu entwickelnde Qualifizierungsbausteine nach Landesrecht oder entsprechend der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) sowie in Curricula festgelegt. Den Teilnehmenden sind ausgehend von deren individuellen Voraussetzungen vollständige Qualifizierungsbausteine oder einzelne Module davon zu vermitteln und die erworbenen Fähigkeiten entsprechend zu bescheinigen.

Die Qualifizierungsbausteine können auch zusammen mit dem Berufskolleg und/oder dem Praktikumsbetrieb vermittelt werden.

Ein Wechsel des Berufsfeldes während der Maßnahme ist möglich, sofern dies im Interesse der Teilnehmenden liegt.

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Ernährung und Speisenzubereitung“

Die Teilnehmenden des Werkstattjahres können im Rahmen des Werkstattjahres an einem ergänzenden Qualifizierungsangebot „Ernährung und Speisenzubereitung“, teilnehmen, wenn der Maßnahmeträger dieses anbietet. Der Maßnahmeträger hat bereits mit dem Antrag auf Durchführung des Werkstattjahres die grundsätzliche Durchführung des Qualifizierungsmoduls „Ernährung und Speisenzubereitung“ zu beantragen. Nach dem Stichtag 01.11.2010 hat der Bildungsträger der zuständigen Bewilligungsbehörde die Anzahl der Jugendlichen zu benennen, die an dem Qualifizierungsangebot „Ernährung und Speisenzubereitung“ teilnehmen sollen.

Einzelheiten regelt das Merkblatt **Qualifizierungsangebot „Ernährung und Speisenzubereitung im Werkstattjahr“** (→ siehe **Anlage 1 zu diesem Merkblatt**)

Verlaufskontrolle, Vermittlungsaktivitäten und Verbleibsinformation

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, 6 Monate nach Eintritt der Jugendlichen ins WJ eine Potentialanalyse und Prognose zur Zielperspektive der/des Jugendlichen zu erstellen und die örtliche Berufsberatung darüber zu informieren. Nach Beendigung des Werkstattjahres müssen die jeweiligen Berufsberatungen durch den Träger über den Verbleib der Jugendlichen informiert werden. Die Regionaldirektion der BA stellt ein entsprechendes pdf-Muster zur Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und zum Verbleib zur Verfügung (→ siehe **Anlage 2 zu diesem Merkblatt**). Die jeweiligen Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen sind beim Bildungsträger vorzuhalten

Parallel zu den Qualifizierungsaktivitäten und verstärkt in der letzten Phase des Programms hat der Maßnahmeträger die Teilnehmenden bei Entwicklung von Anschlussperspektiven zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung in betriebliche Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsbetrieben bzw. Arbeitgebern, Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Trainings für Vorstellungsgespräche) sollen in enger Abstimmung mit den örtlichen Agenturen für Arbeit erfolgen.

4.2.2 Betriebspraktikum

In der Zeit beim Maßnahmeträger ist auch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Betrieb zu integrieren, damit die Jugendlichen den Arbeitsalltag vor Ort kennen lernen.

Die Praktikumsdauer kann erweitert werden, falls dies die Chancen des/der Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz deutlich erhöht

Die Gesamtpraktikumszeit eines Teilnehmenden darf grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel der Maßnahmezeit des/der einzelnen Jugendlichen betragen. Ausnahmen hiervon sind im jeweiligen Einzelfall zu beantragen.

Falls ausnahmsweise Teilnehmende aufgrund ihrer persönlichen und/oder fachlichen Kompetenzen und/oder ihres Sozialverhaltens während der Maßnahme keine Praktikumsfähigkeit erlangen, kann das Betriebspraktikum entfallen.

In diesem Fall ist der Jugendliche in der Praktikumsphase beim Träger zu unterweisen. Der Sachverhalt ist schriftlich vom Träger zu dokumentieren und für mögliche Prüfungen vorzuhalten.

In der Regel soll das Praktikum in Wochenblöcken durchgeführt werden, um die Jugendlichen besser in die betrieblichen Arbeitsprozesse zu integrieren. Auch während der Praktikumsphasen sind die Jugendlichen durch die Betreuungsfachkräfte der Bildungsträger zu begleiten.

Das Betriebspraktikum kann auch in mehreren Betrieben absolviert werden.

In Einzelfällen ist es möglich, dass die Teilnehmenden Betriebspraktika absolvieren, die nicht dem ausgewählten Berufsfeld entsprechen, sofern dies im Interesse des Jugendlichen liegt.

4.2.3 Berufskollegs

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Werkstattjahres besuchen zwei Tage pro Woche die KSoB-Klassen der Berufskollegs.

Der Unterricht durch Berufsschullehrer/-innen kann sowohl in den Berufskollegs als auch beim Träger stattfinden.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, am Unterricht des Berufskollegs teilzunehmen.

Es soll eine enge Abstimmung zwischen dem Personal der Maßnahmeträger und den Lehrkräften des Berufskollegs erfolgen. Dazu zählt u. a. auch ein Austausch über Fehlzeiten und auffälliges Verhalten der Jugendlichen.

Hinweise für Lehrkräfte der Berufskollegs über Stundentafel und didaktisches Konzept in den KSoB-Klassen finden sich in der BASS, Anlage A6 bzw. in der Richtlinie für Jugendliche in Klassen ohne Berufsausbildungsverhältnis.

4.2.4 Flexibilität bei der Gestaltung der Zeitanteile

Die Zeitanteile zwischen den Lernorten Berufskolleg, Träger und Praktikumsbetrieb sollen flexibel festgelegt werden, so dass die positive Entwicklung des Jugendlichen bestmöglich gefördert werden kann.

Die einzelnen Ausbildungszeiten können auch in Blockform absolviert werden.

4.3 Urlaubsanspruch der Jugendlichen

Die Urlaubszeit der Jugendlichen im Werkstattjahr beträgt analog der Regelungen in § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz 30 Werkstage pro Jahr. Dies wird in der Regel dazu führen, dass die Jugendlichen auch in den Schulferien beim Bildungsträger oder Praktikumsbetrieb anwesend sein müssen.

Der Träger hat das Recht, den Urlaubszeitpunkt verbindlich für alle Teilnehmenden festzulegen.

4.4 Kündigung von Teilnehmenden

Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann in begründeten Fällen gekündigt werden. Die Entscheidung, ob eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer das Werkstattjahr frühzeitig verlassen muss, trifft bezüglich der Schulzeit das Berufskolleg und bezüglich der Praxiszeit (Träger und Betrieb) der Maßnahmeträger. Sobald eine Seite dem/der Jugendlichen kündigt, endet für ihn/sie das Programm.

Dabei sind die Gründe für das Fehlverhalten angemessen zu berücksichtigen.

5 Akkreditierung als Maßnahmeträger

5.1 Bestätigung durch die Regionalagenturen

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahme zu gewährleisten, kommen als Zuwendungsempfänger nur Bildungsträger in Betracht, die über die notwendige Eignung zur Durchführung des Programms verfügen. Die Auswahl geschieht auf Basis nachfolgender Kriterien:

- Wirtschafts- und Praxisnähe
- Erfahrungen mit der Zielgruppe
- Entsprechende Werkstatteinrichtungen
- Erreichbarkeit für die Teilnehmer (Anbindung an den ÖPNV)
- Dokumentation der Fähigkeit zur pädagogischen Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufskollegs
- Dokumentation der Eignung in der Vermittlung von „Soft Skills“
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit entsprechenden Betrieben
- Leistungsfähigkeit
- notwendige Sachkunde
- Zuverlässigkeit und Erfolgsorientierung

Die Regionalagenturen erstellen unter Berücksichtigung der v. g. Kriterien ein Votum zur Trägerbestätigung.

Alle bisherigen sowie ggf. neue Bildungsträger haben dazu im Vorfeld der Antragstellung einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen und dem Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) zwecks Weiterleitung an die jeweiligen Regionalagenturen zur Verfügung zu stellen.

Die Regionalagenturen geben basierend auf den Auswertungen der Fragebögen sowie aufgrund eigener Erkenntnisse das Votum zur Bestätigung als Bildungsträger im Programm Werkstattjahr 2010/11 ab.

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sein.

Im Bereich der Altenpflege können nur anerkannte Fachseminare für die Altenpflege das Werkstattjahr durchführen.

6 Antragstellung/Bewilligung

Die Bildungsträger haben die Durchführung des Programms Werkstattjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Zuständige Bewilligungsbehörden sind:

- Für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, die Bezirksregierung Köln, Dezernat 34.03, Arbeitspolitische Förderprogramme, 50606 Köln
- Für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster, die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund, Dezernat 34, Arbeitspolitische Förderprogramme, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

Ein entsprechendes Antragsformular wird den Bildungsträgern durch den WHKT zur Verfügung gestellt. Dem Antrag ist das Votum der Regionalagentur zur Trägerbestätigung sowie eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens beizufügen.

Antragsfrist für das Werkstattjahr 2010/11 ist der 30. Juni 2010. Nach Prüfung des Antrags erfolgt bis zum 01.8.2010 eine Zusicherung zur Förderung des Werkstattjahres durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Eine Bewilligung wird erst nach Festlegung der maximalen Gesamtteilnehmendenzahl zum Stichtag 01.11.10 durch die zuständigen Bewilligungsbehörden erfolgen.

7 Förderung der Maßnahme

Den Bildungsträgern wird ein Zuschuss zu den Durchführungskosten des Werkstattjahres Nordrhein-Westfalen gewährt.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Personal- (Betreuungspersonal und Ausbildungspersonal) und Sachkosten. Die Jugendlichen erhalten eine Mehraufwandsentschädigung, die durch die Träger an die Jugendlichen ausgezahlt wird.

Aufgrund der flexiblen und individuelleren inhaltlichen Schwerpunktlegung im Werkstattjahr 10/11 kann der Personaleinsatz (Mischung von eingesetzten Ausbilder/innen und sozialpädagogischen Betreuungskräften) durch den Träger flexibler erfolgen. Die im Folgenden genannten Personalschlüssel sind jedoch insgesamt zwingend einzuhalten. Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

7.1 *Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten*

Für die Durchführung der Maßnahme beträgt die Zuwendung für Personal (Ausbildungspersonal und Betreuungspersonal sowie zugehörige Sachkosten)

bis zu **4.317,- € pro Teilnehmer/in pro Werkstattjahr** für den Maßnahmenzeitraum von 12 Monaten¹

Für Jugendliche, die am zusätzlichen Qualifizierungsangebot „Ernährung und Speisenzubereitung im Werkstattjahr“ teilnehmen, erhöht sich die Zuwendung um **150,- €²**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Bewilligungspauschale zu den Kosten der Qualifizierung (Personal- und Sachausgaben) gewährt. Die förderfähigen Ausgaben sind nachzuweisen.

7.1.1 Betreuungspersonal

Fördervoraussetzung der Betreuungsfachkraft ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieher/in oder ein Berufsabschluss auf Fachhochschul-Niveau in der Fachrichtung Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Diplom-Pädagogik oder Diplom-Psychologie. Darüber hinaus können auch andere Berufsgruppen gefördert werden, sofern ihre Eignung und Erfahrung nachgewiesen wird. Der Einsatz anderer Berufsgruppen als Betreuungspersonal ist vorab schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Es muss mindestens ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsfachkraft auf **30** Jugendliche eingehalten werden.

7.1.2 Ausbilder/innen

Die zur fachlichen Qualifizierung eingesetzten Mitarbeiter/innen müssen mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzen, die zur Ausbildung im jeweiligen Berufsfeld vorgeschrieben ist.

Es muss sichergestellt sein, dass die jeweils von den Ausbildern/innen betreute Anzahl der Werkstattjahr-Jugendlichen die Anzahl von **20** pro Gruppe nicht überschreitet.

7.2 **Mehraufwandsentschädigung für die Jugendlichen**

Der/die Teilnehmer/in erhält eine Mehraufwandsentschädigung von **monatlich 120,- €** (für z.B. Arbeitskleidung, Fahrtkosten, Gesundheitszeugnisse, etc.). Daher beträgt die Höhe der Zuwendung für die Teilnehmerin/den Teilnehmer **1440,- €** für das gesamte Werkstattjahr. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses an den Träger gezahlt. Dieser hat die Pauschale monatlich an den Jugendlichen auszuzahlen. Näheres regelt das Merkblatt zur Mehraufwandsentschädigung (→ **siehe Anlage 4 zu diesem Merkblatt**).

¹ Die Höhe der Zuwendung für Personal pro Teilnehmer/in pro Werkstattjahr für eine 12-monatige Laufzeit ergibt sich wie folgt:
bisherige Pauschale für Personal- und Sachkosten i.H. von 2.600 € zuzüglich Pauschale für die Betreuungsfachkraft i.H. von 1717,- € (bei Betreuungsschlüssel von 1:30) also insg. 4.317,- €.

² (siehe hierzu Merkblatt Qualifizierungsangebot „Ernährung und Speisenzubereitung im Werkstattjahr – Anlage 2)

7.3 Berechnungsgrundlage

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen und deren Einmündungstermin. Die Höhe der Zuwendung für den Träger (Personal und Sachkosten) wird ab dem jeweiligen Eintrittstermin des/ der Jugendlichen in die Maßnahme rückwirkend in vollen Monaten anteilig berechnet. (Das bedeutet, dass ein Träger, bei dem ein/e Jugendliche/r zwischen dem 1. – 30./31 eines Monats in die Maßnahme einmündet, für den ganzen Monat die Förderung erhält.)

7.3.1 Aufnahme von Teilnehmenden

Ab Beginn des Programms bis zum 01. November 2010 können die Träger gemäß dem Zuweisungsverfahren (Punkt 3.) Jugendliche aus der Zielgruppe nach Punkt 1.1. aufnehmen.

Ab dem **Stichtag 01.11.2010** können nur noch Plätze nachbesetzt werden, die durch Ausscheiden von Teilnehmenden frei werden. Das heißt, die Anzahl der Teilnehmenden am 01.11.10 ist die Obergrenze für Teilnehmende beim jeweiligen Träger bis zum Ende des Werkstattjahres.

Eine Nachbesetzung der Plätze für ausgeschiedene Jugendliche ist bis zum 31.05.2011 möglich.

7.3.2 Austritte vor dem 01.11.2010

Für Jugendliche, die vor dem 01.11.2010 ausscheiden, werden die anteiligen Kosten übernommen. Es werden für die jeweiligen Maßnahmemonate, in denen die Jugendlichen anwesend waren, die anteiligen Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten sowie die ausgezahlte Mehraufwandsentschädigung erstattet.

7.3.3 Austritte nach dem 01.11.2010

Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme durch Teilnehmende reduziert sich die Zuwendung mindestens um die Mehraufwandsentschädigung für die auf den Austritt folgenden Monate bis zum regulären Maßnahmeende. Die übrige Zuwendung (Personal- und Sachkosten) kann belassen werden, sofern der Zuwendungsempfänger die notwendigen Kosten, die ihm durch die Durchführung der Maßnahme entstanden sind, nachweist.

7.4 Berechnung der maximalen Gesamtförderung

Die Höhe der Zuwendung wird ab dem jeweiligen Eintrittstermin des/ der Jugendlichen in die Maßnahme rückwirkend in vollen Monaten berechnet. Für Jugendliche, die im August 2010 beginnen und bis zum Ende in der Maßnahme verbleiben, kann die maximale Förderung von 4.317,- € pro Teilnehmenden beansprucht werden. Für Jugendliche, die später in die Maßnahme eintreten, ist die Förderung jeweils anteilmäßig pro Monat zu

kürzen. Treten Jugendliche vor dem 01.11.2010 aus, werden lediglich die Anwesenheitsmonate erstattet.

7.5 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Zuwendung an die Bildungsträger (Zuwendungsempfänger) erfolgt nach Festlegung der endgültigen Gesamtteilnehmerzahlen zum Stichtag 01.11.2010 durch die Bewilligungsbehörden

- am 15.11.2010 mit 5/12 der Gesamtzuwendung,
- am 15.02.2011 mit 3/12 der Gesamtzuwendung
- am 15.04.2011 mit 2/12 der Gesamtzuwendung und
- am 15.06.2011 mit 2/12 der Gesamtzuwendung.

Die vorgenannten Auszahlungstermine können jedoch aus sachlichen Gründen von Seiten der Bewilligungsbehörde geändert werden. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die dafür notwendigen Angaben und Unterlagen durch den Zuwendungsempfänger bei den Bewilligungsbehörden vorgelegt wurden. Im Antragsformular zur Durchführung des Werkstattjahres sind die notwendigen Angaben und Unterlagen benannt. Die vollständige Eintragung der Teilnehmer/innendaten in die G.I.B.-Datenbank bis zum 01.11.2010 ist ebenfalls notwendige Voraussetzung für die Auszahlung.

8 Berichtspflichten des Trägers

8.1 *allgemeine Informationspflichten*

Die Maßnahmeträger sind dazu verpflichtet, Daten der Maßnahme für Informationszwecke dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der mit dem Monitoring beauftragten G.I.B. zur Verfügung zu stellen. Sie sollen außerdem den Verbleib der Jugendlichen 6 Monate nach Ende der Maßnahme erfassen und auf Nachfrage dem Ministerium und der G.I.B. mitteilen.

Außerdem ist nach Beendigung des Werkstattjahres die jeweilige Berufsberatung durch den Träger über den Verbleib der Jugendlichen zu informieren.

8.2 *Teilnehmerdaten*

8.2.1 Erfassung der Teilnehmenden

Die ins Werkstattjahr zugewiesenen Jugendlichen sind in der passwortgeschützten Datenerfassungssoftware der G.I.B. (online unter: <http://werkstattjahr2010.gib-service.de>) unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums, des Eintrittsdatums der/des Jugendlichen ins Werkstattjahr 2010/11, des Schulabschlusses, des Berufsfelds im Werkstattjahr und des Namens des Berufskollegs zu erfassen.

Die zusätzlichen, in der Datenerfassungssoftware der G.I.B vorgesehenen Datenfelder zu den Teilnehmenden müssen sobald möglich ergänzt werden.

Der jeweilige Ansprechpartner der beteiligten Bildungseinrichtung erhält individuelle Zugriffsrechte für das Datenerfassungssystem. Die Daten können ausschließlich durch den Träger geändert werden. Die entsprechenden Zugangsdaten werden den Bildungseinrichtungen durch den WHKT mitgeteilt..

Die zu den Stichtagen 31.08.2010, 30.09.2010 und zum 01.11.2010 erhobenen Daten werden als Berechnungsgrundlage für die Zuwendungshöhe des jeweiligen Trägers verwendet.

8.2.2 Pflege der Teilnehmerdaten

Die Daten sind fortlaufend zu aktualisieren. Jeweils zu den im Rahmen von ABBA vorgesehenen Berichtszeitpunkten sowie zu den Stichtagen 31.08.09, 30.09.2010, 01.11.2010, 15.02.2011, 15.04.2011 und 15.06.2011 sind die Daten tagesgenau bereitzustellen.

In der übrigen Maßnahmedauer sind Ergänzungen bzw. Änderungen spätestens nach 14 Tagen vorzunehmen (u. a. Eintritte bzw. Austritte von Jugendlichen).

Ergänzend hierzu sind die Angaben zum Verbleib der Jugendlichen bei Beendigung und zum Stichtag sechs Monaten nach Beendigung zu erheben und einzupflegen.

8.2.3 Erfassung von „nachrückenden Jugendlichen“

Die „Nachrücker/innen“ (Jugendliche, die in das Werkstattjahr für eine/n ausgeschiedenen Teilnehmer/in noch bis zum 31.05.2011 einsteigen) sind ebenfalls in der G.I.B. Datenbank einzutragen. Hierzu ist ein neuer Datensatz mit Eintrittsdatum für diese/n Jugendliche/n anzulegen.

Die ausgeschiedenen Jugendlichen werden unter Angabe des Austrittsdatums abgemeldet. Der Datensatz ist nicht aus der Datenbank zu löschen.

Sollten im WJ 10/11 ausgeschiedene und bereits abgemeldete Jugendliche einen Wiedereinstieg in das noch laufende Werkstattjahr wünschen, so ist dies grundsätzlich möglich, wenn der Bildungsträger in Abstimmung mit der Berufsberatung dies für sinnvoll erachtet. In diesem Fall ist für den/die Jugendliche in der G.I.B. Datenbank ein neuer Datensatz anzulegen und das Feld „**Wiedereinsteiger**“ ist anzuklicken.

8.2.4 Bescheinigung der Richtigkeit der Daten

Ergänzend hierzu sind die Träger verpflichtet, zum Stichtag 01.11.2010, die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, dies durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen und an die zuständige Bewilligungsbehörde postalisch zu senden. Der WHKT wird hierzu für die Bildungsträger eine entsprechende Übersicht der zum Stichtag 01.11.2010 festgelegten Gesamteilnehmendenzahl erstellen.

8.2.5 Datenschutzrechtliche Hinweise für Teilnehmer/innen am Werkstattjahr

Der Träger ist verpflichtet, von den Jugendlichen eine Einverständniserklärung zur Weitergabe der Daten einzuholen. Das Formular „Datenschutzrechtliche Hinweise für Teilnehmer/innen am Werkstattjahr“ (→ **siehe Anlage 5 zu diesem Merkblatt**) ist von den Jugendlichen bzw. falls diese noch nicht volljährig sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Unterlagen verbleiben beim Träger.

8.2.6 Teilnehmerlisten im Programm Werkstattjahr

Tägliche Teilnehmerlisten

Die Träger haben die Anwesenheit der Jugendlichen an der Maßnahme in täglichen Teilnehmerlisten zu erfassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihre Anwesenheit jeweils am letzten Werktag eines jeden Monats durch Unterschrift zu bestätigen. Hierbei reicht es aus, dass die Jugendlichen für jeden einzelnen Monat die Richtigkeit der in der täglichen Anwesenheitsliste erfassten Angaben insgesamt (einmal monatlich) bestätigen. Die Praktikumszeiten der Teilnehmenden sind in der täglichen Liste beim entsprechenden Tag mit dem Zusatz Praktikum zu versehen und vom Jugendlichen damit auch am letzten Werktag eines jeden Monats durch Unterschrift zu bestätigen.. Die Kontrolle, ob der Jugendliche im Praktikumsbetrieb anwesend war, obliegt dem Bildungsträger.

Aggregierte Monatslisten

Bei Maßnahmen, die länger als einen Monat laufen, haben die Träger die unterschriebenen Teilnehmerlisten zu monatlichen Listen zusammenzufassen.

Die Mindestanforderungen der beiden Listen sind aus den als **Anlagen 6 und 7** zu diesem Merkblatt beigefügten Musterlisten zu entnehmen. Diese Musterlisten sind vorrangig zu verwenden.

Die täglichen Teilnehmerlisten sowie ggf. die Monatsliste(n) sind vom Bildungsträger vorzuhalten und nur auf Anforderung vorzulegen.

Für Zeiten, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Schule oder einem Berufskolleg verbringen, müssen durch die Träger keine Listen geführt werden.“

Aufbewahrungsort und -frist

Die einzelnen, unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie die Monatslisten verbleiben beim Zuwendungsempfänger und sind von diesem nur auf Anforderung vorzulegen. Für diese Listen gelten selbstverständlich auch die im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Aufbewahrungsfristen.

8.3 Erfassung der Finanzdaten

8.3.1 Beleglisten

Die Beleglisten sind als Nachweis der Ausgaben und Einnahmen der Träger im Förderprogramm Werkstattjahr 2010/2011 zu führen. Der Nachweis der Ausgaben über die Belegliste erfolgt zum Jahreswechsel (31.12.2010), zum 30.06.2011 und zum Ende der Maßnahme (31.07.2011).

- Die ausgefüllte Belegliste zum Stand 31.12.2010 muss bis spätestens 15.01.2011 der Bewilligungsbehörde zukommen.
- Die ausgefüllte Belegliste zum Stand 30.06.2011 muss bis spätestens 15.07.2011 der Bewilligungsbehörde zukommen
- Die ausgefüllte Belegliste zum Stand 31.07.2011 muss bis spätestens 15.09.2011 der Bewilligungsbehörde zukommen

Die verbindlichen Format-Vorlagen der Beleglisten (Excel-Listen) stehen bei der Datenerfassungssoftware Werkstattjahr der G.I.B. unter dem Button „Förderhöhe“ zur Verfügung.

Die entsprechenden Kontenauszüge aus der Datev-Software können als Beleglisten akzeptiert werden, sofern alle notwendigen Angaben aus der Anlage „Anforderungen an die Belegliste“ berücksichtigt sind. Zusätzlich zu den Datev-Auszügen muss in der verbindlichen Formatvorlage (Excel –Liste) die Gesamtübersicht ausgefüllt und der Bewilligungsbehörde zugesandt werden. Selbst erstellte Listen, sowie Auszüge aus anderen Programmen werden nicht akzeptiert.

8.3.2 Zwischen- und Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den Beleglisten sind vom Träger ein Zwischennachweis zum Stand 31.12.2010 sowie ein Verwendungsnachweis zum Stand 31.07.2011 vorzulegen.

- Der ausgefüllte, unterschriebene Zwischennachweis zum Stand 31.12.2010 muss bis spätestens 15.01.2011 postalisch der Bewilligungsbehörde zukommen.
- Der ausgefüllte, unterschriebene Verwendungsnachweis zum Stand 31.07.2011 muss bis spätestens 15.09.2011 postalisch der Bewilligungsbehörde zukommen.

Die Format-Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweis (→ **siehe Anlage 8 zu diesem Merkblatt**) stehen auch bei der Datenerfassungssoftware Werkstattjahr der G.I.B. unter dem Button „Förderhöhe“ zur Verfügung.

8.3.3 ABBA Berichtspflichten:

Über das Begleitsystem ABBA (Automatisiertes Begleit- und Berichtsverfahren Arbeitsmarktprogramme) haben die Zuwendungsempfänger den Fortgang der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens bis acht Wochen nach Beginn der Maßnahme (Stichtag sechs Wochen nach Maßnahmebeginn), bis zum 31.01. des Jahres (Stand 31.12. des Vorjahres) sowie 31.07. des Jahres (Stand 30.06. des Jahres) und bis sechs Wochen nach Ende der Maßnahme (Stichtag vier Wochen nach Maßnahmeende) zu dokumentieren. Die notwendigen Vorlagen dazu erhält der Zuwendungsempfänger rechtzeitig durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

9 Programmbegleitung

Der (Westdeutsche Handwerkskammertag) WHKT übernimmt im Programm Werkstattjahr koordinierende Tätigkeiten. Er ist Ansprechpartner für Fragen zur Besetzung von Teilnehmer/innenplätzen, insbesondere bei der Abstimmung der Gesamtteilnehmendenzahl zum Stichtag 01.11.2010 und bei Fragen zu Eintragungen in die G.I.B. Teilnehmer-/Trägerdatenbank. Der WHKT erstellt zum Besetzungsstichtag 01.11.10 abschließende Teilnehmer/-innen-Übersichten, die Basis für die Festlegung der Gesamtförderhöhe der einzelnen Bildungsträger sind.

Der WHKT unterstützt die Bildungsträger bei der Vorbereitung ihrer Mittelanforderungen an die Bewilligungsbehörden.

Darüber hinaus beantwortet und koordiniert der WHKT die Fragestellungen der beteiligten Bildungsträger rund um die Durchführung des Werkstattjahres. Der WHKT informiert im Auftrag des Ministeriums über wichtige Aspekte des Werkstattjahres.

Bei Fragen zum Bewilligungsbescheid und zur fördertechnischen Abwicklung des Programms sind ausschließlich die Bewilligungsbehörden Ansprechpartner.